Nº 4. AVRIL 1910.

# BULLETIN INTERNATIONAL DE L'ACADÉMIE DES SCIENCES DE CRACOVIE

CLASSE DE PHILOLOGIE.
CLASSE D'HISTOIRE ET DE PHILOSOPHIE.

# ANZEIGER DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN KRAKAU

PHILOLOGISCHE KLASSE.
HISTORISCH-PHILOSOPHISCHE KLASSE.




CRACOVIE
IMPRIMERIE DE L'UNIVERSITÉ
1910

L'ACADÉMIE DES SCIENCES DE CRACOVIE A ÉTÉ FONDÉE EN 1873 PAR
S. M. L'EMPEREUR FRANÇOIS JOSEPH I.

PROTECTEUR DE L'ACADÉMIE:
S. A. I. L'ARCHIDUC FRANÇOIS FERDINAND D'AUTRICHE-ESTE

VICE-PROTECTEUR: *Vacat.*

PRÉSIDENT: S. E. M. LE COMTE STANISLAS TARNOWSKI.

SECRÉTAIRE GÉNÉRAL: M. BOLESLAS ULANOWSKI.

EXTRAIT DES STATUTS DE L'ACADÉMIE:

(§ 2). L'Académie est placée sous l'auguste patronage de Sa Majesté Impériale Royale Apostolique. Le Protecteur et le Vice-Protecteur sont nommés par S. M. l'Empereur.

(§ 4). L'Académie est divisée en trois classes:
- *a*) Classe de Philologie,
- *b*) Classe d'Histoire et de Philosophie,
- *c*) Classe des Sciences Mathématiques et Naturelles.

(§ 12). La langue officielle de l'Académie est la langue polonaise.

*Depuis 1885, l'Académie publie, en deux séries, le „Bulletin International" qui paraît tous les mois, sauf en août et septembre. La première série est consacrée aux travaux des Classes de Philologie, d'Histoire et de Philosophie. La seconde est consarée aux travaux de la Classe des Sciences Mathématiques et Naturelles. Chaque série contient les procès verbaux des séances ainsi que les résumés, rédigés en français, en anglais, en allemand ou en latin, des travaux présentés à l'Académie.*

Publié par l'Académie
sous la direction du Secrétaire général de l'Académie
M. **Boleslas Ulanowski.**

Nakładem Akademii Umiejętności.
Kraków, 1910. — Drukarnia Uniwersytetu Jagiellońskiego pod zarządem Józefa Filipowskiego.

BULLETIN INTERNATIONAL
DE L'ACADÉMIE DES SCIENCES DE CRACOVIE.

I. CLASSE DE PHILOLOGIE.
II. CLASSE D'HISTOIRE ET DE PHILOSOPHIE.

**Nº 4. Avril. 1910.**



# SÉANCES

## I. CLASSE DE PHILOLOGIE.

SÉANCE DU 11 AVRIL 1910.

PRÉSIDENCE DE M. ST. PAWLICKI.

Le Secrétaire dépose sur le bureau la dernière publication de la Classe:

M. SZYJKOWSKI: Wykrzyk i pytanie retoryczne w poezyach młodzieńczych Juliusza Słowackie (1826—1833). *(Les exclamations et apostrophes rhétoriques dans les poésies iuvéniles de Jules Słowacki)*, 8-o, p. 23.

M. A. BRÜCKNER présente son travail: *„Contributions à l'histoire de la langue polonaise“* [1]).

M. J. TRETIAK présente son travail: *„Bohdan Zaleski et son oeuvre poétique“*. I-e partie.

[1]) Voir Résumés p. 67.

## II. CLASSE D'HISTOIRE ET DE PHILOSOPHIE.

### SÉANCE DU 18 AVRIL 1910.

Présidence de M. F. ZOLL.

Le Secrétaire dépose sur le bureau les dernières publications de la Classe:

»Archiwum Komisyi prawniczej«. *(Collectanea ex „Archivo Collegii iuridici"*, 8-o, p. 397.

Rutkowski Jan: »Klucz Brzozowski biskupstwa przemyskiego w wieku XVIII«. *(Le domaine de „Brzozów", propriété des évêques de Przemyśl, pendant le XVIII-e siècle)*, 8-o, p. VI et 201, avec 21 planches.

Le Secrétaire présente le travail de M. W. Tokarz: *„Le conflit concernant la réforme de l'Université de Cracovie (1777— 1782)"*.

Le Secrétaire présente le travail de M. R. Taubenschlag: *„L'histoire de l'arra dans le droit romain"* [1]).

### SÉANCE EXTRAORDINAIRE DU 25 AVRIL 1910.

Présidence de M. F. ZOLL.

Le Secrétaire présente le travail de M. L. Kolankowski: *„La guerre entre Hélène Glińska et la Lithuanie (1534—1537)"*.

Le Secrétaire présente le travail de M. M. Skibiński: *„La politique de la France et de la Prusse vis-à-vis de la Russie et l'Angleterre à l'égard de la Pologne pendant la Diète de Grodno (1744)"*.

[1]) Voir Résumés p. 68.

# Résumés

10. A. BRÜCKNER. **Z dziejów języka polskiego.** ***(Zur Geschichte der polnischen Sprache. Erste Serie).***

Diese erste, wie die geplanten folgenden Abhandlungen, umfaßt eine Reihe loser Beiträge zur Geschichte der polnischen Sprache im weitesten Sinne des Wortes. Ohne irgend welche systematische oder chronologische Reihenfolge zu beobachten, bietet der Verfasser Materialien, die er oder andere aus Handschriften und alten Drucken sammelten und die er bearbeitet hat; er bespricht allerlei Fragen aus der Sprachgeschichte, die zu Zweifeln Anlaß bieten; namentlich setzt er auseinander die Geschichte von verschiedenen Ausdrücken, die einst oder jetzt noch eine bedeutsame Rolle spielen. Da sein Ziel die gesamte Sprachgeschichte bildet, scheut er sich nicht, bei Einzelnheiten länger zu verweilen, als es für den Zweck der eigentlichen Argumentation unbedingt nötig wäre. Dagegen verzichtet er öfters auf jegliche Polemik; es gehen nämlich seine eigenen Ausführungen von einem derart gewählten Standpunkte aus, daß die Widerlegung anderer Meinungen sich völlig erübrigt.

Die Beiträge dieser ersten Serie enthalten folgendes. In dem ersten wird auf Grund des einzigen altpolnischen Sprachdenkmals, der Gnesener Bulle von 1136 (nach dem sorgfältigen Abdrucke, den Prof. J. v. Rozwadowski in den Materjały i Prace Komisyi językowej, IV, gegeben hat), der Lautstand, soweit die Orthographie des Denkmals Auskunft darüber gewährt, erörtert; es wird gezeigt, daß die wesentlichen Veränderungen des Polnischen (gegenüber dem Urslavischen) alle 1136 bereits gegeben waren, daß somit das Polnische ungleich konservativer ist als z. B. seine Schwestersprache, das Böhmische, bei dem die tiefgreifendsten Änderungen des Lautstandes erst nach dieser Zeit, womöglich erst im XIII.—XV. Jahrh.

entstanden sind. Die beiden folgenden Nummern bringen eine Sammlung spätmittelalterlicher Glossen aus Handschriften der Seminarbibliothek in Sandomir (gesammelt von I. Rokoszny) und in der Gräflich Baworowskischen Bibliothek in Lemberg, ohne irgend welchen wesentlicheren Ertrag, der Vollständigkeit halber. Nr. 4 bespricht eine lateinische Handschrift des Fürstlich Czartoryskischen Museums in Krakau, die Sermones des Bernhardiner Mönches Nikolaus von Sokolniki, die polnisch gehalten aber lateinisch niedergeschrieben waren, wegen ihrer polnischen Glossen; da diese Predigten zu Anfang des XVI. Jahrhunderts in Wilno gehalten waren, so besitzen wir in ihnen zugleich das älteste Denkmal polnischer Sprache aus Litauen; diese besondere Umgebung hat ja dem Texte unverkennbare Spuren aufgedrückt (z. B. wird vielfach vom *burtowanie* d. i. Zaubern gehandelt, auf die Popen der Stadt Rücksicht genommen u. dgl.); leider sind gerade die moralisierenden Auslassungen des Verfassers dieser Predigten bei der Niederschrift durch einen Konventualen gekürzt oder ganz unterdrückt worden, da der Mönch sich nur für die theologischen Spitzfindigkeiten interessierte. Unter den Legenden, die er seinem Werke einverleibt hat, verdient Erwähnung eine Weiterbildung der Legende vom h. Stanislaus. Die beiden letzten Nrn. bringen Etymologien, von *kobieta* (Weib) und den polnischen Bezeichnungen für den *scartabellus* (Halbritter). Es handelt sich dabei um die Wahrung eines prinzipiellen Standpunktes, einmal ob man das Recht hat, ein erweislich spätes und vereinzeltes Wort womöglich aus der Ursprache her zu erklären; dann, ob es begründet ist, überall gleich auf Entlehnung zu fahnden; der Verf. vertritt die gegenteilige Auffassung und erklärt die einschlägigen Ausdrücke aus eigenstem polnischen Sprachmaterial.

---

11. RAFAŁ TAUBENSCHLAG. **Historya zadatku w prawie rzymskiem.** *(Die Geschichte des Angelds im römischen Recht).*

Die Geschichte des Angelds steht in einem so innigen Zusammenhange mit dem Vertragssystem, daß ihr Verständnis ohne eine genaue Erörterung des Verhältnisses zwischen Vertrag und Angeld nicht möglich ist.

Die Verträge, mit denen das Angeld gewöhnlich verknüpft wird, können wir in zwei Gruppen einteilen: in Verträge, bei denen

eine Partei der anderen eine Sache leistet, mit der Pflicht dieselbe oder eine ebensolche zurückzuerstatten, und in Verträge, bei denen eine solche Pflicht nicht besteht; diesen zwei Arten der Verträge gemäß kann sich die Gestalt und der rechtliche Charakter des Angelds verschieden gestalten.

Bei der ersten Gruppe (z. B. Darlehen) kann das Angeld nur in der Form eines Gegenstandes auftreten, der verschieden ist von demjenigen, zu dessen Leistung der das Angeld gebende Teil verpflichtet ist. Er kann als ein Gegenstand mit ökonomischem oder ohne ökonomischen Wert in Betracht gezogen werden: dieser Umstand bleibt in der Regel ohne jeden Einfluß auf sein Verhältnis zum Vertrage; in beiden Fällen kommt ihm lediglich eine formale Bedeutung zu. Nebenbei kann derselbe den Charakter eines Mittels annehmen, dem Empfänger eine Garantie für die Erfüllung des Vertrages zu bieten; dies liegt dann vor, wenn ihm das positive Recht irgendwelche Rechte an dem Angeld einräumt (z. B. Eigentumsrecht, Retentionsrecht). Ohne Rücksicht auf den Gegenstand aber kann das Angeld in dieser Gestalt eine notwendige oder entbehrliche Bedingung der Erzwingbarkeit des Vertrages sein; der Unterschied zwischen beiden Fällen besteht darin, daß das Angeld im ersteren einen konstitutiven, im letzteren dagegen einen deklaratorischen Charakter besitzt; im ersten Falle ist es ein Mittel, den Vertrag zu schließen, im anderen dagegen verfolgt es den Zweck, die vollendete Willenseinigung durch eine reale Leistung zur unmittelbaren Anschauung zu bringen.

In der zweiten Gruppe (z. B. Kaufkontrakt) kann das Angeld in zweifacher Gestalt auftreten: entweder als ein Teil der Leistung, zu welcher der das Angeld gebende Teil verpflichtet ist (z. B. ein Teil des Kaufpreises) oder als ein von dieser Leistung verschiedener Gegenstand (z. B. ein Ring). Im übrigen kann das Verhältnis zwischen Vertrag und Angeld hier sich ebenso wie in der ersten Gruppe gestalten: wie dort kann auch hier das Angeld entweder rein formalen Charakter besitzen, oder eine faktische Sicherheit für die Erfüllung des Vertrages gewähren; wie dort kann auch hier das Angeld konstitutiv oder deklaratorisch wirken.

Mit diesen beiden Arten der Verträge hängt der rechtliche Charakter des Angelds auf's engste zusammen. Bei den Verträgen der ersten Gruppe kann das Angeld nur konfirmatorischen Charakter besitzen: d. h. es wird nur von einem Klagerecht begleitet, ohne

Rücksicht darauf, auf welche Weise das Schicksal des Angelds selbst geregelt wird; das Angeld allein kann aber entweder zurückgegeben oder vom Empfänger zurückbehalten werden und dies entweder mit oder ohne Anrechnung auf die Hauptleistung. Ausgeschlossen ist dabei, daß das Angeld einen pönalen Charakter annähme: d. h. daß — ceteris paribus — dem Empfänger ein Wahlrecht zwischen einer Klage auf Erfüllung und der Beibehaltung des Angelds statt seiner Leistung zustehe, da der Wert des Angelds regelmäßig ökonomisch niedriger ist, als der Wert der geschuldeten Leistung. Ausgeschlossen ist es endlich, daß dasselbe als arrha poenitentialis auftrete, d. h. daß der Geber ein Wahlrecht habe zwischen Vertragserfüllung und Verlust des Angelds, und zwar aus denselben Gründen, aus welchen dasselbe hier keinen pönalen Charakter annehmen kann.

In der zweiten Gruppe dagegen kann das Angeld jenen dreifachen Charakter besitzen; es ist daher möglich, daß dem Empfänger eine Klage auf Erfüllung, möglich ferner, daß demselben ein Wahlrecht zwischen Vertragserfüllung und Beibehaltung des Angelds, oder daß dem Geber ein ebensolches Wahlrecht zwischen Verlust des Angelds und Erfüllung des Vertrages zustehen wird. Wir heben ausdrücklich hier nur die Möglichkeit hervor, da es nicht ausgeschlossen ist, daß bei manchen Verträgen dieser Gruppe (z. B. bei der Wette) die Natur des Vertrages keinen anderen Charakter zulassen wird als einen konfirmatorischen.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich, daß der rechtliche Charakter des Angelds vom Wesen des Vertrages, dem er sich angesellt, abhängt; auf diesen Umstand ist bei der hier folgenden Darstellung der Geschichte des Angelds im röm. Recht besonders Gewicht zu legen.

Das früheste uns bekannte juristische Denkmal, welches die erste Erwähnung des Angelds im römischen Recht enthält. sind die Komödien des Plautus: Rudens Mostellaria, Pseudolus und Curculio. Wie aus den bezüglichen Stellen zu entnehmen ist, ist das Plautinische Angeld ein Teil des Kaufpreises. welcher vom Käufer beim Vertragsschlusse zur Sicherstellung des Verkäufers gezahlt wird. Sein Charakter ist, insofern es sich um den Verkäufer handelt. ein pönitentieller. Und zwar besitzt nach der Komödie Pseudolus der Verkäufer das Recht, vom Vertrage gegen Bezahlung einer Entschädigung in der Höhe des Kaufpreises zurückzutreten. Insofern

es sich aber um den Käufer handelt, läßt diese Komödie die Interpretation zu, daß das Angeld auch in bezug auf ihn pönitentiellen Charakter besitzt. Und zwar läßt sich aus den sich darauf beziehenden Stellen der Komödie der Schluß ziehen, daß die Erfüllung des Vertrages ganz vom Willen des Käufers abhängt, der gegen Aufopferung des Angelds sich davon befreien kann. Bei der bekannten Streitfrage, ob die Plautinischen Komödien griechische oder römische Verhältnisse schildern, ist es geboten, die Frage nach Gestalt und Charakter des Angelds im hellenistischen Recht aufzuwerfen.

Im hellenistischen Recht ist das Institut des Angelds trotz seiner Allgemeinheit nicht einheitlich geregelt. Das Angeld besitzt hier nämlich neben gemeinsamen Merkmalen Eigenmale von rein partikularrechtlichem Charakter. Ob sich diese Gemeinsamkeit auf die Anwendung des Angelds erstreckte, läßt sich nicht feststellen: im attischen Recht findet das Angeld Anwendung beim Kauf, bei der Miete und beim Arbeitsvertrage, in anderen Partikularrechten, insofern wir uns auf den V. Abschnitt des Theophrastus-Fragments: Περὶ συμβολαίων stützen wollen, beim Kaufvertrag; da aber jener Abschnitt als erschöpfende Quelle für die Lehre vom Angeld nicht angesehen werden kann, so ist es nicht ausgeschlossen, daß das Angeld auch hier bei anderen Verträgen in Anwendung kam; auf jeden Fall findet das Angeld seine häufigste Anwendung beim Kaufvertrag, und auf diesen beziehen sich auch alle Begriffsbestimmungen des Angelds, denen wir in den Quellen begegnen. Danach ist sowohl im attischen Recht, wie auch in den Partikularrechten, deren Theophrastus in dem oben zit. Fr. ohne Nennung des Namens Erwähnung tut, wie auch im Rechte der griechischen Kolonie Turii, das Angeld ein Teil des Kaufpreises, welchen der Käufer dem Verkäufer zur Sicherstellung zahlt. In dieser Gemeinsamkeit des Begriffs beim Kaufvertrage erschöpft sich das gemeinsame Merkmal des griechischen Angelds. In anderen Beziehungen bestehen nämlich mit aller Bestimmtheit partikularrechtliche Unterschiede. So ist das Angeld in der Frage des Verhältnisses zwischen Vertrag und Angeld: im attischen Recht eine unnötige, in einer Reihe von Partikularrechten eine notwendige Bedingung für das Zustandekommen des Vertrages. Außerdem äußert sich der Partikularismus im rechtlichen Charakter des Angelds. Im attischen Recht besitzt das Angeld, insofern es sich um den Käufer handelt, konfirmatorischen, im Rechte von Turii dagegen pönitentiellen Charakter. Und zwar be-

sitzt hier der Käufer das Recht gegen Aufopferung des Angelds vom Vertrage zurückzutreten. Insofern es sich aber um den Verkäufer handelt, so läßt sich diese Frage auf Grund des vorhandenen Quellenmaterials für das attische Recht nicht entscheiden: in einer Reihe von Partikularrechten dagegen, deren Theophrast ohne Nennung des Namens Erwähnung tut, und nach dem Rechte von Turii besitzt das Angeld auch im Verhältnisse zu ihm pönitentiellen Charakter. Und zwar geben manche Partikularrechte dem Verkäufer das Recht gegen Aufopferung einer Strafe in der Höhe des Kaufpreises und bei Rückerstattung des Angelds, das Recht von Turii dagegen gegen Bezahlung einer Strafe in der Höhe des Kaufpreises vom Vertrage zurückzutreten. Wenn wir nun eine Parallele zwischem dem Recht der plautinischen Komödien und dem hellenistischen Recht ziehen, so ergibt sich, daß das plautinische Recht vielfach an das Recht der griechischen Kolonie in Turii anklingt. Die Ähnlichkeit äußert sich sowohl in dem Begriffe des Angelds, wie auch in seinem Charakter in bezug auf den Käufer und Verkäufer. Bei dieser Sachlage drängt sich von selbst die Frage auf, ob das plautinische Recht das in Rom rezipierte, oder das nichtrezipierte griechische Recht seiner Vorbilder darstellt: eine Frage, deren Beantwortung eine genaue Erörterung aller Quellen, die wir über das Angeld besitzen, erheischt.

Diese Quellen lassen sich je nach der Epoche, aus der sie stammen, in drei Gruppen einteilen: in Quellen der Republik, des Prinzipats und des Kaiserreichs. Von den Quellen der Republik: bezieht sich Terenz Heaut. III 34 auf ein griechisches, mit einem Angeld sichergestelltes Darlehen, Gell. Noct. att. XVII, 2, 21. handelt von einem „arrhabo" im öffentlichen Recht, und hat nur Varro de l. l. V 175. auf das Angeld im röm. Privatrecht Bezug. Aus der Varronischen Stelle läßt sich aber nur der eine Schluß ziehen, daß das Angeld den Zweck besitzt, den Empfänger der arrha sicherzustellen. Wir gewinnen aus ihr weder Aufschlüsse über dessen Gestalt noch über ihren Charakter, sodaß wir im großen und ganzen aus den Quellen der republikanischen Zeit für die Entscheidung der oben aufgeworfenen Frage nichts entnehmen können.

Viel zahlreicher fließen die Quellen aus der Epoche des Prinzipats; sie lassen sich in zwei Gruppen einteilen: die einen beschäftigeu sich mit dem Angeld nur nebenbei, die anderen behandeln es ex professo, und zwar entweder von seiner theoretischen oder prak-

tischen Seite. Von der ersten Gruppe: hat die Stelle in Apulejus Metam. I. c. 21, das eines griechischen Darlehens „sub arrhabone auri et argenti“ Erwähnung tut, für uns keine Bedeutung; die derselben Gruppe angehörende Pliniusstelle: hist. nat. 33, 6, bringt uns zwei wertvolle Aufschlüsse: erstens, daß das Angeld im röm. Recht Anwendung fand bei der Wette, wo es, wie sich aus der Natur der Sache ergibt, konfirmatorischen Charakter besaß, zweitens daß das Angeld im röm. Recht in zweifacher Gestalt auftrat: in der Gestalt des Geldes und des Rings; von den Quellen der zweiten Gruppe bringt Gajus in Inst. III 39 und fr. 35 pr. 18, 1. seine Auffassung des Angelds als eines „argumentum emptionis et venditionis contractae“ zur Geltung; Scaevola fr. 6. und fr. 8, 18, 3. beschäftigt sich mit der Frage des Angelds bei der lex commissoria; während Ulpian in den fr. 5 § 15, 14, 3 und 11 § 6, 19, 1. die Frage nach der Rückgabe des Angelds nach Auflösung, bez. Erfüllung des Vertrages erörtert. So ist von allen diesen Stellen nur die Stelle des Gajus von Wichtigkeit, dessen Begriff des Angelds ganz von demjenigen abweicht, wie er sich aus den plautinischen Komödien herausschälen läßt. Dieser Unterschied in der Auffassung unseres Instituts läßt sich auf verschiedene Weise deuten: entweder daß Plautus uns die Auffassung der Praxis über unser Institut, Gajus dagegen jene der Theorie darstellt, oder daß Plautus den griechischen Begriff, Gajus den römischen wiedergibt, oder endlich daß Plautus und Gajus uns zwei verschiedene Stufen in der historischen Entwicklung unseres Instituts vor die Augen führen. Was aber die rechtlichen Folgen des Angelds anbetrifft, so läßt sich aus der Gajusstelle über den Charakter der arrha nichts entnehmen, und die herrschende Lehre, die auf Grund dieser Stelle dem Angeld konfirmatorischen Charakter zuschreibt, geht absolut zu weit. Die Scaevola-Fragmente können keineswegs als Beweis dienen, daß im klassischen Recht das Angeld pönalen Charakter besaß; die Stellen von Ulpian können sowohl für einen konfirmatorischen als auch einen pönitentiellen Charakter sprechen. So gewinnen wir auch in den Quellen dieser Epoche für die oben aufgeworfene Frage ebenfalls keine Aufschlüsse.

Zu den Quellen der dritten Epoche, der kaiserlichen, ist zu bemerken, daß wir hier denselben zwei Gruppen begegnen, wie wir sie in den Quellen des Prinzipats angetroffen haben: eine nichtjuristische und eine juristische; von der nichtjuristischen bringt

uns die Inschrift bei Cohen VIII[2] p. 265, 5 die Nachricht, daß das Angeld Anwendung fand bei der Wette, Faustinus Rei spir. 1, 12 p. 124, 21. und Augustinus (Sermo XXIII, XLVII, CCCLXXVIII) erörtern des Verhältnis zwischen Angeld und Pfand; von den juristischen dagegen läßt die C 3, 4, 59 (v. J. 290) „ex arrhali pacto personalis dumtaxat actio praeparatur" keine sicheren Schlüsse zu, da sowohl der Begriff des „pactum arrhale" nicht ganz klar ist, als auch darum, weil die Basiliken den Ausdruck „praeparatur" mit „τίκτεται" wiedergeben, welcher keineswegs mit jenem identisch ist; C 2, 4, 45. bringt uns dagegen die Nachricht, daß die „datio arrhae" den Zustand der „res integra" keineswegs ändert, da trotz der „datio" der Vertrag aufgelöst und das Angeld „secundum fidem pacti" zurückgefordert werden kann. Wertvolle Aufschlüsse bringen uns erst die justinianischen Quellen. So führt die Konstitution C 4, 21, 17 die Neuerung ein, daß der Angeldgeber sein Angeld verliert, wenn bei einer „facienda emptio" die Parteien ein Angeld „sive in scriptis sive sine scriptis" bestellen, und derjenige, der zu kaufen versprochen hat, von dem beabsichtigten Kauf zurücktritt; tritt aber der Verkäufer von dem beabsichtigten Verkauf zurück, so zahlt er die doppelte arrha, und zwar auch dann, wenn über das Angeld nichts abgemacht worden ist. Noch weiter geht die Institutionenstelle pr. 3, 23, welche ein jus poenitendi in demselben Ausmaße bei mündlichen und schriftlichen Verträgen anerkennt. Bei dem bekannten Einflusse, welchen das provinziale Recht auf das justinianische ausgeübt hat, ist es geboten, bevor wir zur Erörterung des Verhältnisses des justinianischen zum älteren Recht schreiten, die Geschichte des Angelds in den Provinzialrechten, und zwar im griechisch-ägyptischen und syrischen, zu berühren.

Im griechisch-ägyptischen Recht, wo wir das Angeld bereits in der ptolomäischen Epoche (Par. N⁰ 58 recto) antreffen, läßt sich auf Grund des uns zur Verfügung stehenden Materials über das Angeld folgendes sagen: Gegenstand des Angelds kann entweder Geld (Oxy I 140), eine andere Mobilie (Lond. II 239 (v. J. 346 S.) 297/8) oder eine Immobilie sein (BGU III 947. Lond. II 143. s. 214), wobei der rechtliche Charakter jenes ἀρραβών an der Immobilie nicht festzustellen ist. Das Angeld begleitet sowohl perfekte Kauf- und Mietsverträge (Fay 91, Oxy 299, BGU 446, Lond. 334, BGU 240); doch findet sich auch ein Angeld bei einem Mietsangebot vor (Grenf. 67). Das Angeld gibt dem Geber das Recht gegen Verricht

auf dasselbe, dem Empfänger dagegen gegen Bezahlung eines duplum vom Vertrage zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht scheint sich beim Kaufvertrage für den Käufer im Wege der Praxis, für den Verkäufer im Gesetzeswege, beim Mietsvertrage für beide Parteien im Wege der Praxis entwickelt zu haben.

Im syrischen Recht, wo uns über das Angeld das syrisch-römische Rechtsbuch informiert, liegen in bezug auf das uns hauptsächlich interessierende jus poenitendi Divergenzen in den Handschriften vor: Nach R III und L können schriftliche mit einem Angeld sichergestellte Verträge, im Gegensatze zu mündlichen Verträgen dieser Art, infolge Rücktritts eines Kontrahenten nicht gelöst werden: R I II P läßt die Auflösung von Verträgen zu, wobei die Frage offen gelassen werden muß, ob sich dieser Grundsatz auf alle Verträge, oder nur auf schriftliche, bez. nur auf mündliche erstreckt. Nach Ar. Arm. endlich können perfekte Verträge und die vom Oblaten angenommenen Angebote, — unter welchen wahrscheinlich die zwei bekannten Typen von Verträgen, schriftliche und mündliche zu verstehen sind, — infolge Rücktritts einer Partei gelöst werden. Die Folgen des Rücktritts sind in allen Rechtsbüchern auf dieselbe Weise geordnet: Der Geber verliert, der Empfänger erstattet ein doppeltes Angeld zurück.

Wenn wir nun eine Parallele zwischen den Bestimmungen des justinianischen Rechts und der Provinzialrechte ziehen, so konstatieren wir, daß das justinianische Recht unter dem gewichtigen Einfluß des Provinzialrechts stand. Ob diese Bestimmungen — insofern es sich um mündliche Verträge handelt — eine Neuerung zum früheren Rechtszustand darstellen, hängt von der Erklärung der Worte der Institutionenstelle: „nam nihil a nobis in hujusmodi venditionibus innovatum est“, hauptsächlich aber davon ab, ob wir dieselben auf den Vertrag oder das Angeld beziehen. Bezieht man sie auf das Angeld, so gelangt man zu dem Schlusse, daß es auch im klassischen Recht pönitentiellen Charakter besaß; hat aber nach dieser Vermutung das Angeld pönitentiellen Charakter sowohl im justinianischen als auch im klassischen Recht besessen, so ist die weitere Vermutung gerechtfertigt, daß das Angeld auch in republikanischer Zeit einen pönitentiellen Charakter aufwies. Daraus würde sich ergeben, daß die Rezeption des Angelds ins römische Recht in derjenigen Gestalt vor sich ging, wie wir sie bei Plautus antreffen und daß nur das Ausmaß jenes jus poenitendi sich im

Laufe der Zeit veränderte. Bezieht man aber jene Worte auf den Vertrag, so muß man daran festhalten, daß die Vorschriften des justinianischen Rechts eine Neuerung bedeuten, die Frage nach dem Charakter des Angelds in klassischer Zeit als eine offene betrachten, ebenso die Frage, ob Plautus das in Rom rezipierte oder nichtrezipierte griechische Recht darstellt. Auf jeden Fall geht die herrschende Lehre, die dem Angeld in klassischer Zeit konfirmatorischen Charakter zuschreibt, zu weit.

Eine ganz separate Rolle in der Geschichte des Angelds kommt der s. g. arrha sponsalicia zu. Im griechisch-römischen Recht finden wir dieses Institut in der byzantinischen Zeit in C P R 30 (v. 6. Jh.) vor; das zweite gewöhnlich hieher gezogene Dokument C P R 41. gehört nicht hieher. Im syrischen Recht enthalten alle uns bekannten Handschriften die Vorschrift vom Einfluß, welchen der Tod auf Schenkungen, zu denen das syrisch-röm. Recht auch die arrha sponsalicia zählt, ausübt. Im römischen Recht endlich finden wir die erste Erwähnung der arrha sponsalicia im fr. 38, 23, 2, in einer Stelle, die aller Wahrscheinlichkeit nach interpoliert ist: für die Interpolation sprechen: der Umstand, daß dies die einzige Stelle ist, die der arrha sponsalicia Erwähnung tut, die charakteristische Wendung „scilicet“, endlich, daß der mit „scilicet“ beginnende Satz in keinem notwendigen Zusammenhange mit dem vorhergehenden steht; gegen die Interpolation keineswegs fr. 134, 45, 1. Der Satz, den Paulus in jenem Fragment ausspricht, ist folgender: eine Heirat, zwischen demjenigen, der ein Amt in einer Provinz bekleidet, mit einer dort gebürtigen oder wohnenden Person ist unzulässig; zulässig ist nur eine Verlobung, und zwar unter der Bedingung, daß der Frau nach Niederlegung des Amtes seitens des Bräutigams das Recht zusteht, dieselbe gegen Rückerstattung der arrha sponsalicia aufzulösen. Dieses Fragment steht mit C Th 3, 6, 1. v. J. 380 im Widerspruche, wo der Satz ausgesprochen wird, daß die Auflösung der Verlobung eine Rückerstattung der arrha sponsalicia nach sich zieht, wenn der die Verlobung lösende Teil die arrha sponsalicia rückerstatten will. Dieser Widerspruch ist so zu lösen, daß es sich bei Paulus um die Auflösung der Verlobung während der Amtsdauer, in der Theodosianischen Konstitution um eine Auflösung nach Niederlegung des Amtes handelt. Sichere Aufschlüsse über unser Institut finden sich in zwei Konstitutionen Konstantins vor, die zwar im Titel „de

sponsaliciis et ante nuptias donationibus“ enthalten sind, und von der „donatio“ handeln, sich tatsächlich aber auf die arrha sponsalicia bezichen. Eine Neuregelung unserer Institutionen erfolgte in l. 11. C Th. 3, 5, deren nähere Erörterung in dem Rahmen dieser kurzen Inhaltsangabe nicht möglich ist.

---

Nakładem Akademii Umiejętności.

Pod redakcyą
Sekretarza Generalnego Bolesława Ulanowskiego.

Kraków, 1910. — Drukarnia Uniwersytetu Jagiellońskiego, pod zarządem J. Filipowskiego.

31. Maja 1910.

# PUBLICATIONS DE L'ACADEMIE
# 1873—1902

Librairie de la Société anonyme polonaise
(Spółka wydawnicza polska)
à Cracovie.

## Philologie. — Sciences morales et politiques.

»Pamiętnik Wydz. filolog. i hist. filozof.« *(Classe de philologie, Classe d'histoire et de philosophie. Mémoires)*, in 4-to, vol. II—VIII (38 planches, vol. I épuisé). — 118 k.

»Rozprawy i sprawozdania z posiedzeń Wydz. filolog.« *(Classe de philologie: Seances et travaux)*, in 8-vo, volumes II — XXXIII (vol. I épuisé). — 258 k.

»Rozprawy i sprawozdania z posiedzeń Wydz. hist. filozof.« *(Classe d'histoire et de philosophie. Séances et travaux)*, in 8-vo, vol. III — XIII, XV — XLII. (vol. I. II. XIV épuisés, 61 pl.) — 276 k.

»Sprawozdania komisyi do badania historyi sztuki w Polsce.« *(Comptes rendus de la Commission de l'histoire de l'art en Pologne)*, in 4-to, vol. I—VI (115 planches, 1040 gravures dans le texte). — 77 k.

»Sprawozdania komisyi językowej.« *(Comptes rendus de la Commission de linguistique)*, in 8-vo, 5 volumes. — 27 k.

»Archiwum do dziejów literatury i oświaty w Polsce.« *(Documents pour servir à l'histoire de la littérature en Pologne)*, in 8-vo, 10 vol. — 57 k.

---

Corpus antiquissimorum poëtarum Poloniae latinorum usque ad Joannem Cochanovium, in 8-vo, 4 volumes.

Vol. II, Pauli Crosnensis atque Joannis Visliciensis carmina, ed. B. Kruczkiewicz. 4 k. Vol. III. Andreae Cricii carmina ed. C. Morawski. 6 k. Vol. IV. Nicolai Hussoviani Carmina, ed. J. Pelczar. 3 c. — Petri Roysii carmina ed. B. Kruczkiewicz. 12 k.

»Biblioteka pisarzów polskich.« *(Bibliothèque des auteurs polonais du XVI et XVII siècle)*, in 8-vo, 41 livr. 51 k. 80 h.

Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia, in 8-vo imp., 15 volumes. — 162 k.

Vol. I, VIII, Cod. dipl. eccl. cathedr. Cracov. ed. Piekosiński. 20 k. — Vol. II, XII et XIV. Cod. epistol. saec. XV ed A. Sokołowski et J. Szujski; A. Lewicki. 32 k. — Vol, III, IX, X, Cod. dipl. Minoris Poloniae, ed. Piekosiński. 30 k. — Vol. IV, Libri antiquissimi civitatis Cracov. ed. Piekosiński et Szujski. 10 k. — Vol. V, VII, Cod. diplom. civitatis Cracov. ed. Piekosiński. 20 k. — Vol. VI, Cod. diplom. Vitoldi ed. Prochaska. 20 k. — Vol. XI, Index actorum saec. XV ad res publ. Poloniae spect. ed. Lewicki. 10 k. — Vol. XIII, Acta capitulorum (1408—1530) ed. B. Ulanowski. 10 k. — Vol. XV, Rationes curiae Vladislai Jagellonis et Hedvigis, ed. Piekosiński. 10 k.

Scriptores rerum Polonicarum, in 8-vo, 11 (I—IV, VI—VIII, X, XI, XV, XVI, XVII) volumes. — 162 k.

Vol. I, Diaria Comitiorum Poloniae 1548, 1553, 1570. ed. Szujski. 6 k. — Vol. II, Chronicorum Barnardi Vapovii pars posterior ed. Szujski. 6 k. — Vol. III. Stephani Medeksza commentarii 1654 — 1668 ed. Seredyński: 6 k. — Vol. VII, X, XIV, XVII Annales Domus professae S. J. Cracoviensis ed. Chotkowski. 14 k. — Vol. XI, Diaria Comitiorum R. Polon. 1587 ed. A. Sokołowski 4 k. — Vol. XV. Analecta Romana, ed. J. Korzeniowski. 14 k. — Vol. XIV. Stanislai Temberski Annales 1647—1656, ed. V. Czermak. 6 k.

Collectanea ex archivo Collegii historici, in 8-vo, 8 vol. — 48 k.

Acta historica res gestas Poloniae illustrantia, in 8-vo imp., 15 volumes, — 156 k.

Vol. I, Andr. Zebrzydowski, episcopi Vladisl. et Cracov. epistolae ed. Wisłocki 1546—1553. 10 k. — Vol. II, (pars 1. et 2.) Acta Ioannis Sobieski 1629—1674, ed. Kluczycki. 20 k. —

Vol. III, V, VII, Acta Regis Joannis III (ex archivo Ministerii rerum exterarum Gallici) 1674—1683 ed. Waliszewski. 30 k. — Vol. IV, IX, (pars 1. et 2.) Card. Stanislai Hosii epistolae 1525—1558 ed. Zakrzewski et Hipler. 30 k. — Vol. VI, Acta Regis Ioannis III ad res expeditionis Vindobonensis a. 1683 illustrandas ed. Kluczycki. 10 k. — Vol. VIII (pars 1. et 2.), XII (pars 1. et 2.), Leges, privilegia et statuta civitatis Cracoviensis 1507—1795 ed. Piekosiński. 40 k. Vol. X, Lauda conventuum particularium terrae Dobrinensis ed. Kluczycki. 10 c. — Vol. XI, Acta Stephani Regis 1576—1586 ed. Polkowski. 6 k.

Monumenta Poloniae historica, in 8-vo imp., vol. III—VI. — **102 k.**

Acta rectoralia almae universitatis Studii Cracoviensis inde ab anno MCCCCLXIX, ed. W. Wisłocki. T. I, in 8-vo. — 15 k.

»Starodawne prawa polskiego pomniki.« *(Anciens monuments du droit polonais* in 4-to, vol. II—X. — 72 k.

Vol. II, Libri iudic. terrae Cracov. saec. XV, ed. Helcel. 12 k. — Vol. III, Correctura statutorum et consuetudinum regni Poloniae a. 1532, ed. Bobrzyński. 6 k. — Vol. IV, Statuta synodalia saec. XIV et XV, ed. Heyzmann. 6 k. — Vol. V, Monumenta literar. rerum publicarum saec. XV, ed. Bobrzyński. 6 k. — Vol. VI, Decreta in iudiciis regalibus a. 1507—1531 ed. Bobrzyński. 6 k. — Vol. VII, Acta expedition. bellic. ed. Bobrzyński, Inscriptiones clenodiales ed. Ulanowski. 12 k. — Vol. VIII, Antiquissimi libri iudiciales terrae Cracov. 1374—1400 ed. Ulanowski. 16 k. — Vol. IX, Acta iudicii feodalis superioris in castro Golesz 1405—1546. Acta iudicii criminalis Muszynensis 1647—1765. 6 k. — Vol. X, p. 1. Libri formularum saec. XV ed. Ulanowski. 2 k.

Volumina Legum. T. IX. 8-vo, 1889. — 8 k.

---

## Sciences mathématiques et naturelles.

»Pamiętnik.« *(Mémoires)*, in 4-to, 17 volumes (II—XVIII, 178 planches, vol. I épuisé). — 170 k.

»Rozprawy i sprawozdania z posiedzeń.« *(Séances et travaux)*, in 8-vo, 41 vol. 319 planches). — 376 k.

»Sprawozdania komisyi fizyograficznej.« *(Comptes rendus de la Commission de physiographie)*, in 8-vo, 35 volumes (III. VI — XXXIII, 67 planches, vol I. II. IV. V. épuisés). — 274 k. 50 h.

»Atlas geologiczny Galicyi.« *(Atlas géologique de la Galicie)*, in fol., 12 livraisons (64 planches) (à suivre). — 114 k. 80 h.

»Zbiór wiadomości do antropologii krajowej.« *(Comptes rendus de la Commission d'anthropologie)*, in 8-vo, 18 vol. II—XVIII (100 pl., vol. I épuisé). — 125 k.

»Materyały antropologiczno-archeologiczne i etnograficzne.« (*Matériaux anthropologiques, archéologiques et ethnographiques*), in 8-vo, vol. I—V, (44 planches, 10 cartes et 106 gravures). — 32 k.

---

**Świętek J.**, »Lud nadrabski, od Gdowa po Bochnią.« (*Les populations riveraines de la Raba en Galicie*), in 8-vo, 1894. — 8 k. **Górski K.**, »Historya piechoty polskiej« *(Histoire de l'infanterie polonaise)*, in 8-vo. 1893. — 5 k. 20 h. »Historya jazdy polskiej« (*Histoire de la cavalerie polonaise*), in 8-vo, 1894. — 7 k. **Balzer O.**, »Genealogia Piastów.« (*Généalogie des Piasts*), in 4-to, 1896. — 20 k. **Finkel L.**, »Bibliografia historyi polskiej.« (*Bibliographie de l'histoire de Pologne*) in 8-vo, vol. I et II p. 1—2, 1891—6. — 15 k. 60 h. **Dickstein S.**, »Hoëne Wroński, jego życie i dzieła.« (*Hoëne Wroński, sa vie et ses oeuvres*), lex. 8-vo, 1896. — 8 k. **Federowski M.**, »Lud białoruski.« (*L'Ethnographie de la Russie Blanche*), in 8-vo, vol. I—II. 1897. 13. k.

---

»Rocznik Akademii.« *(Annuaire de l'Académie)*, in 16-o, 1874—1898 25 vol. 1873 épuisé) — 33 k. 60 h.

»Pamiętnik 15-letniej działalności Akademii.« *(Mémoire sur les travaux de l'Académie 1873—1888)*. 8-vo, 1889. — 4 k.